

Bundesministerium für Öffentlichen Dienst und Sport

per E-Mail: iii1@bmoeds.gv.at und
elisabeth.schindler-scholz@bmoeds.gv.at



Graz, 1.03.2018
[Sachbearbeiter: Mag. Jakob Fuchs/GZ 08-18]

BMöDS-920.196/0002-III/1/2018 – Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Rechtspraktikantengesetz geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz – Dienstrecht).

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und führt aus wie folgt:

Ad Art. I § 79e Abs. 2

Die Formulierung fordert eine Abwägung zwischen der erforderlichen Verarbeitung von personenbezogenen Daten oder personenbezogener Daten besonderer Kategorien in den in Z 1 und 2 genannten Fällen und der Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten einer oder eines Bediensteten, die den Schutz personenbezogener Daten oder personenbezogener Daten besonderer Kategorien erfordern. Diese Interessensabwägung, die Formulierung orientiert sich augenscheinlich an Art 6 DSGVO, ist sehr unbestimmt gehalten und bietet sich für den Rechtsanwender kaum Gelegenheit, sich an gewissen Kriterien zu orientieren, da der Verweis auf die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten der/des Bediensteten ein sehr weiter ist. Hier sollte vom Gesetzgeber eine Formulierung gewählt werden, die dem Rechtsanwender gewisse Anhaltspunkte für diese Interessensabwägung gibt.

Universität für Musik und
darstellende Kunst Graz
Rektorin

Leonhardstraße 15, A-8010 Graz
T +43 316 389-1100, F +43 316 389-1101
E rektorin@kug.ac.at
www.kug.ac.at

Ad Art. I § 79f Abs. 5

Es gilt das zu **Art. I § 79e Abs. 2** gesagte.

Ad Art. I § 79g Abs. 1

Es gilt das zu **Art. I § 79e Abs. 2** gesagte.

Ad Art. I § 280 Abs. 1

Der vollständig neu gefasste § 280 enthält zahlreiche Formulierungen, auf die hier im Einzelnen eingegangen wird:

Zunächst wird festgehalten, dass die Leiter/Leiterinnen der Zentralstellen jeweils Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Z 7 der DSGVO sind. Während diese Formulierung bei Behörden iSd DSGVO klar ist, da hier der Begriff auch auf jene Organe der Verwaltung im funktionellen Sinn abstellt, denen durch das Recht eines Mitgliedstaates hoheitliche Aufgaben übertragen sind, stellt sich diese Formulierung bei Universitäten, die als sonstige Stellen bzw. Einrichtungen iSd DSGVO gelten, als sehr problematisch da. Für den Bereich der Universitäten wurde gemäß § 125 Abs. 1 UG ein Amt der Universitäten eingerichtet, welches dem Bundesministerium unmittelbar nachgeordnet ist und von der Rektorin oder dem Rektor geleitet wird. Diese oder dieser ist in dieser Funktion an die Weisungen der Bundesministerin oder des Bundesministers gebunden, das Amt der Universität ist zuständige Dienstbehörde. Über Beschwerden gegen Bescheide des „Amtes der Universitäten“ entscheidet das Bundesverwaltungsgericht. Es bleibt demnach die Frage, wer bei Universitäten als Verantwortlicher iSd § 280 BDG iVm Art. 4 Z 7 DSGVO gilt und wird daher um Klarstellung ersucht.

Der Anwendungsbereich der §§ 280 ff bezieht sich nicht auf die in § 1 BDG genannten Personen, sondern alle in dem § 280 Abs.1 Z 1 bis 8 genannte Personen. Die Erläuterungen gegeben keinen Aufschluss über den Grund dieser Unterscheidung. An den Universitäten fallen die dort im Planstellenbereich ernannten aktiven Bundesbeamten/Bundesbeamtinnen unter § 280 Abs.1 Z 1, zumal ihr Arbeitgeber nach wie vor der Bund ist. Die restlichen Mitarbeiter/innen fallen nicht unter das BDG, insbesondere § 280 Abs.1 Z 3 ist nicht

einschlägig. Die Universitäten hätten damit eine Parallelstruktur für einerseits Beamtinnen und Beamte und andererseits sonstige Dienstnehmer/innen im Bereich des Datenschutzes.

Für beide Gruppen würden unterschiedliche Regelungen im Bereich des Datenschutzes gelten und wäre damit auch eine Ungleichbehandlung der Mitarbeiter/innen verbunden. Zudem gilt nach Art. 4 Z 7 der DSGVO die Universität als juristische Person als Verantwortlicher, während es im Zusammenhang mit Beamten/Beamtinnen unklar ist, wer als Verantwortlicher iSd Art 4 Z 7 DSGVO gilt. Somit wären im Bereich der Universitäten unter Umständen zwei Verantwortliche iSd Art. 4 Z 7 der DSGVO vorhanden und wird dahingehend um Klarstellung gebeten.

§ 280 sieht zudem eine Weiterverarbeitung vor, die die Leiter/Leiterinnen der Zentralstellen dazu berechtigt, personenbezogene Daten zu einem anderen in Abs. 2 genannten Zweck, als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, zu verarbeiten. Diese Formulierung erscheint unter Bezugnahme auf das EU-Recht als zumindest kritisch. Als qualifizierte Rechtsvorschrift iSd Art 6 Abs. 4 DSGVO iVm Art. 23 DSGVO kann diese Norm jedenfalls nicht gesehen werden, da keiner der normierten Gründe in Art 23 DSGVO vorliegt, das Vorliegen eines Grundes iSd Art 6 DSGVO erscheint bei der derzeitigen Formulierung jedenfalls als fraglich.

Aus all den obengenannten Gründen erscheint eine Anwendung der §§ 280ff auf Beamtinnen und Beamte der Universitäten als nicht zielführend und wird daher angeregt, diese explizit von den §§ 280ff auszunehmen, zudem das Schutzniveau durch die DSGVO und das DSG 2000 entsprechend hoch und damit ausreichend ist.

Ad Art. I § 280a Abs. 1 bis 5

Die Aufbewahrungsfristen von grundsätzlich fünfzehn Jahren erscheinen sehr lange. Auch wenn die Möglichkeit besteht diese zu verkürzen, erscheint die allgemeine Frist von fünfzehn Jahren im Sinne der Datensparsamkeit als problematisch. Daher wird die Festlegung kürzerer Fristen angeregt.

Ad Art. I § 280b Abs. 1 bis 8

Die Formulierungen in diesem Paragraphen schränken die Rechte der Betroffenen, wie sie diesen nach Art 16, 17, 18 und 21 DSGVO zustehen, teilweise stark ein. Ob eine derartig pauschale Einschränkung tatsächlich noch mit dem öffentlichem Interesse begründbar und

auch sachgerecht im Sinne der DSGVO ist, erscheint aus europarechtlicher Sicht jedenfalls als kritisch.

Mit besten Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'El. Freismuth'.

Dr.ⁱⁿ Elisabeth Freismuth
Rektorin

Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at